



WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH  
Hamburg

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit  
Änderung der Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens**

**MPF Athene**  
(ISIN DE000A0M6MX4 // WKN A0M6MX)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass bei dem oben genannten Sonstigen Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Änderungen der BABen für das oben genannte Sonstige Sondervermögen am 19. März 2021 genehmigt.

Die Änderungen bestehen im Wesentlichen aus der Anpassung des § 2 Absatz 1 BABen, um aus dem Fonds einen Aktienfonds anstelle eines Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne zu machen sowie aus der daraus resultierenden Senkung der Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente (§ 2 Absatz 3 BABen) und Bankguthaben (§ 2 Absatz 5 BABen) sowie Derivate (§ 2 Absatz 7 lit. (a) BABen) auf 49 Prozent des Wertes des Fonds.

**Mit der Änderung der BABen ist eine Änderung der Anlagegrundsätze verbunden. Sie haben daher das Recht, Ihre Anteile kostenfrei in Anteile des Sonstigen Sondervermögens MPF Donar (ISIN DE000A12BPU4 // WKN A12BPU) umzutauschen.**

**Die Änderung der BABen tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.**

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com).

Die ab dem 1. Juli 2021 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im März 2021

WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH  
- Die Geschäftsführung -

## **BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

**WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,**

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sonstige Sondervermögen

**MPF Athene,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

# **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

## **§ 1**

### **Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. a) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 1 der AABen,
4. b) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 2 der AABen,
4. c) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 4 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Absatz 1 der AABen,
7. Edelmetalle gemäß § 10 Absatz 2 der AABen.

Unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Absatz 2 der AABen dürfen nicht erworben werden.

## **§ 2**

### **Anlagegrenzen**

- (1) Mehr als 50 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

- (2) Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Wertpapieren nach Maßgabe des § 5 der AABen anlegen.
- (3) Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.
- (4) Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
- (5) Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen vorbehaltlich des § 2 Absatz 1 in Anteile an Investmentvermögen gemäß § 1 Ziffer 4. a) und in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4. b) angelegt werden.
  - (a) Für das Sonstige Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).
  - (b) Für das Sonstige Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).
  - (c) Für das Sonstige Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten investieren.
  - (d) Für das Sonstige Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an in- oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4. b) erworben werden, die ihrerseits nach den Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Absatz 1 Nummer 2 KAGB.

(6) Bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4. c) gemäß der folgenden Grundsätze angelegt werden:

(a) Es kann in allen Arten an Anteilen oder Aktien von Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4. c) investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4. c) richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten.

Der Einsatz von Derivaten in erwerbbaeren Investmentvermögen kann in zulässigem Umfang erfolgen.

(b) In den erwerbbaeren Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4. c) dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermögens im Sinne von § 1 Ziffer 4. c) nur aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermögens vorgesehen ist.

(c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4. c) vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in andere ausländische Sonstige Sondervermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4. c) aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

(d) Ausländische Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4. c), dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

(e) Erwerbbaere Investmentvermögen im Sinne § 1 Ziffer 4. c) dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

(7) Für das Sonstige Sondervermögen können Derivate im Sinne des § 1 Ziffer 5 im nachfolgend beschriebenen Umfang erworben werden:

- (a) Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens können in Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB angelegt werden.
  - (b) In Derivate, welche nicht die Voraussetzungen des § 197 Absatz 1 KAGB erfüllen, können insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens angelegt werden, wobei die für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle auf diese Grenze anzurechnen sind.
- (8) Für das Sonstige Sondervermögen können alle Arten von Edelmetallen i. S. d. § 221 Absatz 1 Nummer 3 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für das Sonstige Sondervermögen gehaltenen Derivate, welche nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Edelmetallen angelegt werden können.
- (9) Eine Mindestliquidität im Sinne von § 224 Absatz 2 Nummer 3 KAGB muss nicht gehalten werden.

### **§ 3**

#### **Anlageausschuss**

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sonstige Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 4**

#### **Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der AABen werden nicht gebildet.

**ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS,  
RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

**§ 5**

**Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

**§ 6**

**Ausgabe- und Rücknahmepreis**

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (3) Abweichend von § 18 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

**§ 7**

**Kosten**

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,23 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
- (2) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem



Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

- (3) Die Gesellschaft zahlt für das Portfoliomanagement eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,25 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem Sonstigen Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf anteilige Vorschüsse zu erheben.
- (4) Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos des Sonstigen Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,06 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, zahlen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem Sonstigen Sondervermögen zusätzlich belastet.
- (5) Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sonstigen Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, mindestens jedoch EUR 5.000,00 p. a.
- (6) Der Betrag, der jährlich aus dem Sonstigen Sondervermögen nach den vorstehenden § 7 Absatz 1, § 7 Absatz 3 bis 5 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 7 lit. (n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,70 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
- (7) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sonstigen Sondervermögens:

- (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagengrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (e) Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;
- (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sonstigen Sondervermögens durch Dritte;

- (m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
  - (n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird;
  - (o) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (8) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
- (9) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN**

### **§ 8**

#### **Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern**

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren, im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 9**

#### **Ausschüttung der Erträge**

- (1) Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

**§ 10**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres.